

forderlich hält, ohne Rücksicht darauf zu erfolgen, ob ein nach anderen Gesetzen vorgesehener Strafantrag gestellt worden ist.

### §3

In dem Verfahren haben die Arbeitsschutzbehörden die Rechte eines Nebenklägers. Sie können das Recht der Akteneinsicht ausüben.

### §4

Im Ermittlungsverfahren sind die Arbeitsschutzbehörden bei der Untersuchung hinzuzuziehen. Auf ihren Antrag ist ein von ihnen zu benennender Sachverständiger gutachtlich zu hören.

### §5

Die Einstellung eines Strafverfahrens oder die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens ist nur nach vorheriger Anhörung des Nebenklägers (§ 3) zulässig.

### § 6

- (1) Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sie gilt auch für die bei ihrem Inkrafttreten anhängigen Verfahren.